Beschlüsse des Gemeinderats
Sitzung vom 25. November 2024

Gemeinderat
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 16
praesidiales@waedenswil.ch
www.waedenswil.ch

1. Der Weisung 17, vom 15. Januar 2024, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Case Management am Arbeitsplatz; Ergänzung des Personal- und Besoldungsstatuts, wird mit einer Änderung zugestimmt.

   1.1. Art. 50a Schutz der Persönlichkeit der Angestellten
   Die Stadt achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht und sorgt für die Wahrung der Sittlichkeit.

   Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.

   1.2. Art. 50b Unterstützung der Angestellten
   Die Stadt unterstützt Angestellte, die sich in schwierigen Situationen befinden, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Massnahmen, namentlich durch ein Case Management.

   Der Stadtrat kann weitere Massnahmen vorsehen.

   1.3. Art. 50c Case Management
   Die Stadt kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten. Ziele des Case Managements sind die rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz und die Verhinderung einer ganzen oder teilweisen Invalidität.

   Ein Case Management wird insbesondere dann geprüft, wenn Angestellte

   a. voraussichtlich länger ganz oder teilweise arbeitsunfähig oder

   b. wegen Krankheit oder Unfall voraussichtlich über längere Zeit vermindert leistungsfähig sind.

   Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Angestellten zur Teilnahme und Mitwirkung am Case Management verpflichtet. Bei unbegründeter Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung kann ~~der Lohn~~ die Lohnfortzahlung gekürzt oder entzogen werden.

   Für das Case Management wird eine fachlich unabhängige Case Managerin oder ein fachlich unabhängiger Case Manager eingesetzt. Die Case Managerin bzw. der Case Manager bearbeitet Personendaten der oder des betroffenen Angestellten, soweit es für die Durchführung des Case Managements notwen-

dig ist. Die Case Managerin bzw. der Case Manager untersteht dem Amtsgeheimnis und gibt der Stadt keine Personendaten aus dem Case Management bekannt, ausser wenn

a. die oder der betroffene Angestellte ausdrücklich eingewilligt hat, oder

b. es für arbeitsplatzbezogene Massnahmen der Wiedereingliederung oder der Erhöhung der Leistungsfähigkeit notwendig ist.

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

1.4. Art. 60 Abs. 2 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall
Die kranken oder verunfallten Angestellten und die Vorgesetzten oder der Personaldienst halten regelmässigen Kontakt.

2. Der Weisung 22, vom 10. Juni 2024, Überführung von zehn Liegenschaften aus dem Finanz- ins Verwaltungsvermögen und Ausgabenbewilligungen, wird zugestimmt.

2.1. Die Liegenschaft Florhofstrasse (öffentlicher Park) zum Buchwert von CHF 3'946'000 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 3'946'000 bewilligt.

2.2. Die Liegenschaft Steinacherstrasse 108 (Landanteil an Doppelturnhalle Kantonsschule und Primarschule) zum Buchwert von CHF 2'644'700 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 2'644'700 bewilligt.

2.3. Die Liegenschaft Schönbergstrasse 4 (Haus zur Sonne, Verwaltungsgebäude) zum Buchwert von CHF 2'048'800 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 2'048'800 bewilligt.

2.4. Die Liegenschaft Kirchweg 13 (Adlerburg, Verwaltungsgebäude) zum Buchwert von CHF 1'730'300 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 1'730'300 bewilligt.

2.5. Die Liegenschaft Alte Landstrasse 80 (Asylunterkunft) zum Buchwert von CHF 1'663'200 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 1'663'200 bewilligt.

2.6. Die Liegenschaft Schönbergstrasse 3 (Kleingruppenschule) zum Buchwert von CHF 1'538'500 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 1'538'500 bewilligt.

2.7. Die Liegenschaft Rebbergstrasse 1 (Alterswohnungen im Stockwerkeigentum) zum Buchwert von CHF 1'487'800 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 1'487'800 bewilligt.

2.8. Die Liegenschaft Alte Landstrasse 88 (Schulaussenraum und -provisorien) zum Buchwert von CHF 1'227'600 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 1'227'600 bewilligt.

2.9. Die Liegenschaft Hoffnungsweg 5 (Dokumentationsstelle und Vereinskästen) zum Buchwert von CHF 745'400 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 745'400 bewilligt.

2.10. Die Liegenschaft Seeweg 50 (Seegüetli, Freizeitnutzung am See für Bevölkerung) zum Buchwert von CHF 598'327 wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt und die damit verbundene Ausgabe von CHF 598'327 bewilligt.

3. Der Weisung 24, vom 19. August 2024, Revision Waldabstandslinien; Festsetzung, wird zugestimmt.

3.1. Die Revision der Waldabstandslinien, bestehend aus den Unterlagen:

- Plan 1, Neubüel, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 2, Meilibach / Erlenweg, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 3, Meilibach / Im Bode, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 4, Langwis, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 5, Haldenhof, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 6, Mittelortbach, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 7, Winterbergholz / Im Gwad, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 8, Schönegg, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 9, Tiefenhofbach / Hangenmoos, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 10, Tiefenhofbach / Stoffel, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 11, Untermosen, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 12, Töbelibach / Unterleihof, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 13, Gerberacher, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 14, Schlossbach, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 15, Grüental, 1:1000, vom 26. Juli 2024
- Plan 16, Reidbach, 1:1000, vom 26. Juli 2024

wird festgesetzt.

3.2. Dem Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 26. Juli 2024, beinhaltend den Bericht zu den Einwendungen nach § 7 PBG, wird zugestimmt.

3.3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die vorliegende Revision der Waldabstandlinien vom 26. Juli 2024 zu genehmigen.

3.4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Fakultatives Referendum
Über die Beschlüsse unter den Ziffern 1, 2.1 - 2.3 und 3 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 12 Gemeindeordnung innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (e-Publikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Rechtsmittel
Gegen diese Beschlüsse kann nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 24, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Für den Gemeinderat
Fabian Marty, Ratssekretär ad interim